



**Pet 2-19-08-6110-029837**

40723 Hilden

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin begehrt, eine steuerfreie Rente dem Ehepartner nicht als Einkommen anzurechnen.

Die Petentin erklärt, in ihrem Wunsche nach Gerechtigkeit sei sie frustriert und wütend. Es sei nicht zu verstehen, dass ihre Rente als Einkommen in der Steuererklärung ihres Mannes angerechnet werde. Sie habe für ihre Rente gearbeitet und nicht ihr Mann. Sie habe immer hohe Steuern gezahlt und müsse jetzt erleben, dass ihre Rente als zusätzliches Einkommen ihres Mannes hoch versteuert werde. Ihre monatliche Rente werde dadurch massiv gekürzt, während die monatlichen Fixkosten zum Leben nicht weniger würden. Es sollte eine Rentenreform geben, damit sich Arbeiten wieder lohne und alle Rentner für ihre geleistete Arbeit eine faire Rente erhielten.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 87 Unterstützer und wurde in 12 Beiträgen diskutiert.



Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragene Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Das Einkommensrecht basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ("Leistungsfähigkeitsprinzip" – Artikel 3 Grundgesetz). Das bedeutet, dass jeder nach Maßgabe seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen wird. Durch die Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird Belastungsgerechtigkeit zwischen den Steuerpflichtigen hergestellt. Dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird nicht nur durch die Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs, sondern bereits bei der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer Rechnung getragen. In die Ermittlung der Summe der Einkünfte sind die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte einzubeziehen. Dazu gehören neben allen weiteren steuerpflichtigen Einkünften auch Renteneinkünfte, denn auch durch den Bezug einer Rente wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erhöht.

Die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) zum 1. Januar 2005 grundlegend geändert und auf sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt.

Wird eine Erwerbsminderungsrente (früher Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. "EU-Rente") als Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, unterliegt diese nach § 22



Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes gleichermaßen wie die gesetzliche Altersrente mit dem für sie jeweils geltenden Besteuerungsanteil der nachgelagerten Besteuerung. Der individuelle Besteuerungsanteil wird in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns ermittelt. Für alle Renten, die in 2005 bzw. vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Dieser Prozentsatz wird für jeden neuen Rentenjahrgang bis 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte auf 80 Prozent und anschließend bis 2040 jährlich um 1 Prozentpunkt angehoben. Eine derzeit bereits bezogene Erwerbsminderungsrente oder Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehört folglich nur in Höhe des jeweiligen Besteuerungsanteils zu den steuerpflichtigen Einkünften. Der steuerfreie Teil dieser Leistungen bleibt bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte unberücksichtigt.

Die dargestellte steuerrechtliche Beurteilung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt allerdings noch nichts über die tatsächliche individuelle Steuerzahllast aus. Denn nicht nur die steuerpflichtigen Einkünfte bestimmen die individuelle Bemessungsgrundlage, sondern es können auch bestimmte private Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Ausgaben des Steuerpflichtigen zur Erhaltung seiner eigenen Existenz oder der seiner Familie können als Sonderausgaben (z. B. Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung) und außergewöhnliche Belastungen die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage mindern. Zudem bleibt zur Freistellung des Existenzminimums bei jedem Steuerpflichtigen von seinem zu versteuernden Einkommen ein Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 9.408 Euro bzw. von 18.816 Euro im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten (für den Veranlagungszeitraum 2020) steuerunbelastet.

So kann es im Einzelfall sein, dass das zu versteuernde Einkommen eines Steuerpflichtigen den Grundfreibetrag nicht überschreitet und es daher zu keiner



Steuerzahllast kommt. Ob der zu besteuernde Teil der Rente (z.B. EU-Rente) beim anderen Ehegatten erfasst wird, hängt auch davon ab, inwiefern die Ehegatten ihr Wahlrecht zwischen Einzelveranlagung (§ 26a EStG) und Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) ausgeübt haben; der nicht zu besteuernde Teil der Rente wird in keinem Fall angerechnet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Der zu besteuernde Teil der Rente des anderen Ehegatten fließt also in den gemeinsamen Gesamtbetrag der Einkünfte der beiden Ehegatten ein.

Sollte ein Ehegatte eine Individualbesteuerung wünschen, kann er durch Angabe in der Steuererklärung die Einzelveranlagung wählen. Folglich sind dann jedem Ehegatten nur die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. In der Regel ist die Höhe der Einkommensteuer für beide Ehegatten bei einer Zusammenveranlagung insgesamt günstiger als bei einer optionalen Einzelveranlagung.

Die Annahme der Petentin, sie wäre steuerlich benachteiligt, ist daher nicht zutreffend. Der Petitionsausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass er nicht befugt ist, Rechtsauskünfte in Einzelfällen zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, dass mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.